

Mitteilung des Senats

vom 31. März 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Änderung des § 71 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906	S. 303.
2. Änderungen in der Besetzung von Deputationen und Behörden	" 305.
3. Deputation wegen des Berichts des Gesundheitsrats zur Bauordnung	" 305.
4. Übertragbarkeit der Budgetposten des Generalsteuerramts	" 305.

1. Änderung des § 71 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906.

Bei der Handhabung des § 71 der Bauordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1909 (Gesetzbl. S. 194) haben sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Sie sind nach dem Bericht der Baupolizeibehörde für das Landgebiet insbesondere entstanden durch die Zulassung des Baus von vorn eingeschossigen, hinten höchstens zweigeschossigen Häusern oder Doppelhäusern, wodurch den Bauantragstellern die Handhabe geboten ist, eine dem Sinne des § 71 widersprechende Bauweise durchzuführen. Nach der jetzt geltenden Fassung des § 71 kann bei einem seitlichen Bauwich von 2,50 m die Einrichtung einer Küche und damit einer selbstständigen Wohnung im Dachgeschoß nicht verwehrt werden, da der Ausdruck „hinten zweigeschossig“ ein selbstständiges Geschoß nach hinten heraus gestattet. Die Baupolizeibehörde kann dagegen nur durch Normen für die äußere Ausgestaltung des Dachgeschoßes den Zweck des § 71 möglichst zu erreichen suchen, der in Zusammenhang mit dem § 119a der Bauordnung (Gesetzbl. 1909 S. 195) eine zu dichte Bebauung der Grundstücke im Landgebiet verhindern und die Handhabe bieten soll, Schwierigkeiten hinsichtlich der Unterbringung der Hausabwässer auf dem bebauten Grundstück zu verhüten. Dieser Weg ist aber nicht der gegebene, da sich erschöpfende Normen mit der gewollten Wirkung kaum finden lassen werden und da hierdurch die Architekten in dem Bestreben, im Interesse ihres Bauherrn das Dachgeschoß bei kleinstem Platzverbrauch trotzdem als selbstständiges Wohnageschoß auszubilden, zum Entwerfen von Dachformen veranlaßt werden, die im Interesse der Ausgestaltung unserer Straßen- und Landschaftsbilder unbedingt vermieden werden sollten. Die Baupolizeibehörde hat ferner darauf hingewiesen, daß die Zweifelhastigkeit der Frage, wie weit nach dem jetzt geltenden § 71 ein Dachgeschoß ausgebaut werden könne, eine unliebsame Verzögerung in der Erledigung der Bauanträge bewirkt habe und daß es dringend geboten sei, klarere Vorschriften zu erlassen.

Der Senat legt daher der Bürgererschaft einen den jetzt geltenden § 71 abändernden Gesetzentwurf vor, zu dem er das Folgende bemerkt.

Die im Eingang des Absatzes 2 des jetzt geltenden § 71 hinter den Worten „Für Wohngebäude“ stehenden Worte „im Landgebiet“ sind in dem neuen Entwurf gestrichen, da der ganze Paragraph vom Landgebiet handelt.

Im übrigen bestimmt der Entwurf, daß die Hälfte der 10 m Entfernung genügen soll für eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser, deren Kellerageschoß keine zum dauernden oder längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthält und deren Dachgeschoß nicht als Wohnageschoß ausgebaut ist. Für den Ausbau des Dachgeschoßes sollen die Vorschriften des § 12 Absatz 1—3 der Staffelbauordnung vom 7. Juli 1909 maßgebend sein, wodurch jeder Zweifel darüber ausgeschlossen wird, zu welchen Zwecken die Zuhörräume benutzt werden dürfen. Ferner sollen die darnach zum dauernden oder längeren Aufenthalt von Menschen im Dachgeschoß zulässigen Räume höchstens auf $\frac{2}{3}$ der Grundfläche des Hauses hergestellt werden dürfen. Durch diese Vorschriften wird eine genaue Beschränkung der Ausnützbarkeit des Dachgeschoßes erreicht, und es wird die Baupolizeibehörde in die Lage versetzt, die eingehenden Bauanträge prompter als bisher zu erledigen. Nach der Ansicht

des Senats wird es die Wirkung der vorgeschlagenen Bestimmung sein, daß ein nach § 71 gebautes Einzelhaus in der Regel nur von einer Familie bewohnt wird, während im Dachgeschoß auch Einlogierer untergebracht werden können. Dies entspricht dem Standpunkte der Bauordnung, wonach eine zu dichte Bebauung des Landgebiets verhindert werden soll, und enthält eine, namentlich aus hygienischen Gründen gebotene Einschränkung der Ausnahmbestimmung gegenüber dem Regelfall der 10 m Entfernung, die im geltenden § 71 einen zu weitgehenden Ausdruck gefunden hat.

Der Senat, der, wie seine Mitteilung an die Bürgerschaft vom 29. Juni 1909 (Verhdlg. S. 792) ergibt, seinerzeit nur unter erheblichen Bedenken der geltenden Fassung des § 71 zugestimmt hat, ersucht die Bürgerschaft, den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Anlage.

§ 71 der Bauordnung, Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1909 (Gesetzbl. S. 194).

(Anbaufertige Straßen im Landgebiet.)

Im Landgebiet gelten alle Straßen und Straßenteile für anbaufertig, an denen nach § 67 Absatz 1 Bauwerke errichtet werden dürfen.

Für Wohngebäude im Landgebiet gilt dabei, abgesehen von der Erneuerung vorhandener Wohngebäude, die besondere Vorschrift, daß sie von dem nächsten bewohnbaren Gebäude mindestens 10 m und von den nachbarlichen Grenzen, soweit hierauf nicht von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks verzichtet wird, mindestens 5 m entfernt bleiben müssen. Die Hälfte dieser Entfernungen genügt für vorn eingeschossige, hinten höchstens zweigeschossige Häuser oder Doppelhäuser, wenn die Ableitung der Hausabwässer in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise in wasserdichte Gruben stattfindet. Die Baupolizeibehörde kann im Einvernehmen mit der Deputation für die Stadterweiterung ein bestimmtes Maß festsetzen, das die Breite und Tiefe solcher Häuser nicht überschreiten darf. Die vorgeschriebenen Entfernungen von den nachbarlichen Grenzen gelten auch für Neben- und Hintergebäude.

Gesetz, betreffend Abänderung des § 71 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 71 der Bauordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1909, Gesetzblatt Seite 194, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 71.

Anbaufertige Straßen im Landgebiet.

Im Landgebiet gelten alle Straßen und Straßenteile für anbaufertig, an denen nach § 67 Absatz 1 Bauwerke errichtet werden dürfen.

Für Wohngebäude gilt dabei, abgesehen von der Erneuerung vorhandener Wohngebäude, die besondere Vorschrift, daß sie von dem nächsten bewohnbaren Gebäude mindesten 10 m und von den nachbarlichen Grenzen, soweit hierauf nicht von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks verzichtet wird, mindestens 5 m entfernt bleiben müssen.

Die Hälfte dieser Entfernungen genügt für eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser, deren Kellergeschoß keine zum dauernden oder längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthält und deren Dachgeschoß nicht als Wohngeschoß ausgebaut ist, wenn die Ableitung der Hausabwässer in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise in wasserdichte Gruben stattfindet. Auf den Ausbau des Dachgeschoßes finden die Vorschriften des § 12 Absatz 1—3 der Staffelbauordnung vom 7. Juli 1909 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die darnach zum dauernden oder längeren Aufenthalt von Menschen zulässigen Räume höchstens auf $\frac{2}{3}$ der Grundfläche des Hauses hergestellt werden dürfen. Die Baupolizeibehörde kann im Einvernehmen mit der Deputation für die Stadt-

Eine dichtere Bebauung mit Wohngebäuden ist nur an Straßen oder Straßenteilen zulässig, bei denen die Fahrbahn im Anschluß an eine andere gepflasterte öffentliche Straße in einer Breite von mindestens 6 m mit einer für den Fuhrwerksverkehr geeigneten festen Decke versehen und außerdem eine zum Anschluß der Hausentwässerung geeignete öffentliche Entwässerungsanlage oder ein mit einer solchen in Verbindung stehender, zur Aufnahme der Hausentwässerung geeigneter Straßenkanal vorhanden ist.

Als zum Anschluß der Hausentwässerung geeignete Entwässerungsanlagen sind Gräben nicht anzusehen, das gleiche gilt von Entwässerungsanlagen, die in Gräben einmünden.

erweiterung ein Höchstmaß für die Breite und Tiefe solcher Häuser festsetzen.

Die in Absatz 2 und 3 vorgeschriebenen Entfernungen von den nachbarlichen Grenzen gelten auch für Neben- und Hintergebäude.

Eine dichtere Bebauung mit Wohngebäuden ist nur an Straßen oder Straßenteilen zulässig, bei denen die Fahrbahn im Anschluß an eine andere gepflasterte öffentliche Straße in einer Breite von mindestens 6 m mit einer für den Fuhrwerksverkehr geeigneten festen Decke versehen und außerdem eine zum Anschluß der Hausentwässerung geeignete öffentliche Entwässerungsanlage oder ein mit einer solchen in Verbindung stehender, zur Aufnahme der Hausentwässerung geeigneter Straßenkanal vorhanden ist.

Als zum Anschluß der Hausentwässerung geeignete Entwässerungsanlagen sind Gräben nicht anzusehen, das gleiche gilt von Entwässerungsanlagen, die in Gräben einmünden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

2. Änderungen in der Besetzung von Deputationen und Behörden.

Infolge des Ablebens des Herrn Senator Dr. Dreyer und der Wahl des Herrn F. C. Biermann zum Mitgliede des Senats sind folgende Änderungen in der Besetzung von Deputationen und Behörden eingetreten:

- In die Wahldeputation tritt ein Herr Senator Feuß;
- in die Gefängnisdeputation tritt ein als Inspektor der Gefängnisse Herr Senator Dr. Kirchhoff;
- in den Stadtausschuß wegen der Schenkwirtschaften tritt ein Herr Senator Dr. Meyer (als Stellvertreter);
- in die Deputation für die Krankenanstalt tritt ein Herr Senator Biermann;
- in die Steuerdeputation treten ein Herr Senator Dr. Kirchhoff und Herr Senator Biermann;
- in die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke tritt ein Herr Senator Biermann, es scheidet aus Herr Senator Feuß;
- in die Deputation für Häfen und Eisenbahnen tritt ein Herr Senator Biermann;
- in die Behörde für das Städtische Museum tritt ein Herr Senator Biermann.

3. Deputation wegen des Berichts des Gesundheitsrats zur Bayordnung.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, der Aufhebung der oben bezeichneten Deputation, deren Aufgaben seit längerem erschöpft sind, zuzustimmen.

4. Übertragbarkeit der Budgetposten des Generalsteueramts.

Die Steuerdeputation hat über diesen Gegenstand einen Bericht eingereicht, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Die für das Generalsteueramt im Rechnungsjahre 1910, Spezialbudget Nr. 76, bewilligten Mittel werden 1) in den Ausgabeposten unter I, 5 und 2) unter II, 1, 2, 4, 5 und 6, für welche die Übertragbarkeit besteht, nicht ausreichen.

1) Infolge der nachträglich festgesetzten Invalidenversicherungspflicht der jahrgeldsberechtigten Angestellten und der dadurch erforderlich gewordenen Nachzahlung der Beiträge bis zum 23. März 1909 wird der Ausgabeposten unter I 5 „Beiträge für die Invalidenversicherung und Ruheheimkasse“ um etwa 570 M überschritten werden.

2) Die „Sachlichen Ausgaben“, Posten II, 1, 2, 4, 5 und 6 haben bis zum 28. Februar d. J. betragen..... M 34 997,62
Erforderlich sind bis 31. März mindestens noch rund „ 10 000,—

Die Gesamtausgabe wird demnach betragen..... M 44 997,62
Bewilligt sind aber nur..... „ 41 715,99

so daß etwa... M 3 281,63

ungedeckt bleiben.

Die Überschreitung dieser Ausgabeposten wird veranlaßt durch eine bedeutende Mehrausgabe an Schätzungskosten für Schätzungsanträge zur Feststellung der Veräußerungsabgabe und der Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen. Namentlich wegen der letztgenannten Abgabe haben sich die Anträge in ganz erheblicher nicht voraussehender Weise vermehrt. Während die Ausgabe an Schätzungskosten, die unter Posten II 6 „Vermischtes“ verbucht werden, im ganzen Rechnungsjahre 1909 nur 2778,15 M betragen hat, sind im Jahre 1910 bis zum 28. Februar bereits..... M 6033,96

verausgabt, und es werden für Monat März noch etwa „ 400,—
zu zahlen sein, Gesamtausgabe also etwa..... M 6433,96

Den erwähnten Mehrausgaben von 570 + 3281,63 = 3851,63 M stehen nun Ersparnisse im Betrage von etwa 6445 M gegenüber, die bei den Ausgaben I, 1 bis 4, Gehalte und Besorgung der Fragebogen usw. eintreten werden.

Die unterzeichnete Deputation beantragt demgemäß, zur Deckung der unter 1 und 2 bezeichneten Fehlbeträge sämtliche Positionen des Spezialbudgets des Generalsteueramts Nr. 76 für übertragbar zu erklären.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) W. Cramer.